

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Betreff:

Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßige Ausgabe gemäß § 82 GO NRW i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW bei der Haushaltsstelle 0600.935.1000.6 - Beschaffung von bewegl. Vermögen

Es wird im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen, der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 0600.935.1000.6 - Beschaffung von bewegl. Vermögen - in Höhe von 53.715,35 EUR zuzustimmen. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine entsprechende Erstattung durch den Kreis Coesfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

ja (Erhöhung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt)

Sachverhalt:

Aufgrund des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ erfolgt ab dem 01.01.2005 die Zusammenführung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Arbeitslosengeld II).

Aufgrund der dem Kreis Coesfeld erteilten Option werden alle Aufgaben des SGB II im Rahmen eines Modellprojekts vom Kreis Coesfeld verantwortlich wahrgenommen, wobei wesentliche Aufgabenbereiche, wie beim SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter), auf die kreisangehörigen Städte- und Gemeinden delegiert werden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben sind bei der Stadt Coesfeld 9 neue Büroarbeitsplätze einzurichten. Nach einem vorliegenden Angebot belaufen sich die Ausgaben hierfür wie folgt:

Büroeinrichtung (Schreibtische, Stühle, Schränke, etc.) =	38.415,35 EUR
EDV-Ausstattung (PC, Drucker, Bildschirm) =	15.300,00 EUR
	<u>53.715,35 EUR</u>

Um die Lieferung der Einrichtungsgegenstände bis zum 01.01.2005 sicherzustellen, muss der Auftrag unverzüglich erteilt werden. Da Haushaltsmittel bei der o. a. Haushaltsstelle nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Betrag überplanmäßig bereitzustellen.

Coesfeld, 30.11.2004



Heinz Öhmann
Bürgermeister



Brigitte Exner
Ratsmitglied

